



Vorlage Nr.: **2023/0289**  
Verantwortlich: **Dez. 2**  
Dienststelle: **OA**

## Änderung Verwaltungspraxis gastronomische Sondernutzungen auf öffentlichen Parkständen

### Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	14.03.2023	7		x	
Ortschaftsrat Durlach	22.03.2023	6	x		
Gemeinderat	28.03.2023		x		

### Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Ortschaftsrat empfiehlt dem Gemeinderat den beigefügten Leitfaden „Verwaltungspraxis gastronomische Sondernutzungen auf öffentlichen Parkständen“ zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die Anwendung durch die Verwaltung ab 1. April 2023 zu befürworten.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen   Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein  Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etablierung in den Folgejahren zu.

CO <sub>2</sub> -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	durchgeführt am 22.03.2023	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

## **Ergänzende Erläuterungen**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2022 die Verwaltung beauftragt, Lösungsmöglichkeiten für eine Verstetigung der im Zuge der Corona-Pandemie ausnahmsweise angewandten Genehmigungspraxis von gastronomischen Sondernutzungen auf Parkständen zu entwickeln.

Der vorliegende Leitfaden schafft den Rahmen für eine diesbezügliche Verstetigung der Verwaltungspraxis und basiert auf Grundüberlegungen der Konzepte der Städte München und Mannheim, angepasst an die hiesigen Bedürfnisse und Gegebenheiten.

Die Essentialia der entwickelten Verwaltungspraxis sind folgende:

Vom 1. April bis 30. September eines Jahres sind außergastronomische Nutzungen auf Parkständen möglich. Über Genehmigungen – auch „Folgegenehmigungen“ der derzeit bis zum 30. April 2023 befristeten Sondernutzungen – hat die Verwaltung im jeweils zu prüfenden Einzelfall zu entscheiden. Nach überschlägiger Vorprüfung wird davon ausgegangen, dass der bislang gewährte Genehmigungsumfang im Stadtgebiet grundsätzlich weiter möglich sein wird. Bezüglich der Detailregelung ist an dieser Stelle auf den Leitfaden selbst zu verweisen, der als Anlage beiliegt. Es bedarf der Anmerkung, dass mit dem nun entwickelten ordnungsrechtlichen Vollzugskonzept lediglich vorübergehende und einzelfallbezogene Lösungen gefunden werden können. Für eine generelle Regelung über die konzeptionelle (Neu-)Verteilung des öffentlichen (Park-)Raums sind weitergehende planerische, planungsrechtliche und bauliche Schritte erforderlich. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Verwaltung weiterhin Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern vorliegen. Die Betroffenen beklagen sich über die mit den Sondernutzungen einhergehenden Begleiterscheinungen, insbesondere entstehendem Lärm. Auch die geringere Wahrscheinlichkeit, innerhalb von Bewohnerparkzonen einen freien Stellplatz zu finden, wird als Gegenargument vorgebracht, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhöhung der Bewohnerparkausweisgebühren. Wie bereits in vorausgehenden Vorlagen dargelegt, kann hier das Ordnungs- beziehungsweise Straßenrecht allein keinen Prozess anbieten, durch den die beschriebenen Nutzungskonflikte ausgeglichen werden können.

Um einen Konfliktpunkt zu entschärfen beziehungsweise auszugleichen, sieht der Leitfaden innerhalb von Bewohnerparkzonen eine „Quotenregelung“ vor. Seit jeher werden in der Regel mehr Bewohnerparkausweise an anspruchsberechtigte Personen ausgegeben, als tatsächlich in der jeweiligen Zone ausgewiesene Bewohnerparkstellplätze vorhanden sind. Der ADAC empfiehlt, im Hinblick auf den rechtlich geforderten hohen Parkdruck zur Einrichtung einer Bewohnerparkzone, die Anzahl der ausgestellten Anwohnerparkscheine zu begrenzen und benennt als Faustregel 1,5 Ausweise pro Stellplatz. Aus Sicht der Verwaltung überzeugt die Empfehlung und so sollen bei einer Überschreitung der empfohlenen Quote grundsätzlich keine Sondernutzungen auf zum Bewohnerparken freigegebenen öffentlichen Stellplätzen mehr zugelassen werden.

Neben einem gewissen Verwaltungsmehraufwand setzt die Umsetzung dieser Empfehlung gleichwohl eine möglichst aktuelle Datengrundlage voraus; diese steht aktuell noch nicht vollumfänglich zur Verfügung, wird aber nach und nach aktualisiert.

Mit dem vorgelegten Leitfaden wird der politische Beschluss des Gemeinderates aufgegriffen und umgesetzt bis zu einer konzeptionellen (Neu-)Verteilung beziehungsweise Umgestaltung des öffentlichen Raums eine handhabbare Lösung im Einzelfall ermöglicht.

## **Beschluss:**

Der Ortschaftsrat empfiehlt dem Gemeinderat den beigefügten Leitfaden „Verwaltungspraxis gastronomische Sondernutzungen auf öffentlichen Parkständen“ zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die Anwendung durch die Verwaltung ab 1. April 2023 zu befürworten